

Polizeiordnung¹

vom 14. September 1843

I. Handhabung und Erhaltung der öffentlichen Sicherheit

- § 1 Geheime Gesellschaften
- § 2 Öffentliche Aufzüge
- § 3 Tanzmusik
- § 4 [Einschränkungen von Tanzunterhaltungen]
- § 5 [Strafen bei unerlaubten Tanzunterhaltungen]
- § 6 Offenhaltung der Einkehr- und Gasthäuser, dann Schänken
- § 7 Nächtliche Musik und Gassenlärm
- § 8 Überwachung der Vagabunden
- § 9 Beherbergung von Fremden
- § 10 Angabe falscher persönlicher Eigenschaften
- § 11 Betteln
- § 12 Betteln der Kinder
- § 13 Ausweislose Gesellen oder Dienstleute
- § 14 Aufenthalt der Gesellen und Dienstboten

II. Handhabung der Sittlichkeit

- § 15 Gespräche wider die Religion und guten Sitten
- § 16 Schank und Spiel an Sonn- und Feiertagen
- § 17 Offenhaltung der Handlungsgewölbe an Sonn- und Feiertagen
- § 18 Knechtische Arbeiten an Sonn- und Feiertagen
- § 19 Besuch der Schänken durch Kinder
- § 20 Handwerksgesellen, die sich der Arbeit an Werktagen entziehen
- § 21 Maskirungen
- § 22 Unzucht
- § 23 [Prostitution]
- § 24 [Concubinate]
- § 25 Trunkenheit
- § 26 Hazardspiele
- § 27 Dienstbotenordnung

III. Handhabung und Erhaltung der Privatsicherheit

- § 28 Misshandlungen an Kindern
- § 29 Tumulte und Rauferei

¹ LI LA Sg RV 1843, Druck., Original ohne Inhaltsverzeichnis. Artikelüberschriften in eckigen Klammern ergänzt.

- § 30 Schiessen aus Feurgewehren und Windbüchsen, dann Blasröhren
- § 31 Ausübung der Arzneykunde
- § 32 Siphilitische und Krätze-Kranke
- § 33 Zeitiges Herbeirufen ärztlicher Hilfe, Anzeige vom Ausbruche der Blattern oder sonstiger epidemischer Krankheiten
- § 34 Giftverkauf
- § 35 Verkauf von giftartigen Handelsartikeln
- § 36 Handel mit Medizinalwaaren
- § 37 Verkauf der giftigen oder giftartigen Materialien
- § 38 Kräuterverkauf
- § 39 Verzinnung des Kupfergeschirres
- § 40 Selbstmord
- § 41 Kindesmord
- § 42 Scheintodte und wirkliche Todte
- § 43 Todtenmahle werden abgeschafft
- § 44 Friedhöfe
- § 45 Todtengräber
- § 46 Schnelles Fahren und Reiten
- § 47 Zündhölzchen
- § 48 Tabakrauchen
- § 49 Offenes Licht auf Gassen, in Ställen und Stadeln
- § 50 Kohlenfeuer in geschlossenen Behältnissen, Hanfdörren
- § 51 Baden
- § 52 Kinder ohne Aufsicht
- § 53 Hunde
- § 54 Bösertige Hausthiere
- § 55 Hundswuth
- § 56 [Anzeigen der Tollwut]
- § 57 Fleisch-Verkauf
- § 58 Nothschlachtung
- § 59 Verbot des Fleischverkaufs von Seite des Wasenmeisters
- § 60 Ungesundes Gemüse, unreifes Obst, verdächtige Schwämme
- § 61 Reinhaltung und Verwahrung der Brunnen
- § 62 Muthwillige Verunreinigung der Brunnen und Wasserkasten
- § 63 Mass und Gewicht
- § 64 Satzung
- § 65 Echte Masse und Gewicht
- § 66 [Strafbestimmungen für falsche Masse und Gewichte]
- § 67 [Kontrolle der Masse und Gewichte]
- § 68 Erzeugung und Verbrauch von echten und gesunden Getränken
- § 69 Weinschankgeräthe

- § 70 Gastwirthe und Schänker
- § 71 [Erhaltung der Gaststätten]
- § 72 Preiszettel in Wirths- und Einkehrhäusern
- § 73 Unbefugter Ausschank
- § 74 Mühlordnung
- § 75 [Mangelhaftes Getreide]
- § 76 [Mahllohn]
- § 77 [Übertretungen der Mühlordnung]
- § 78 [Haftung des Müllers]
- § 79 [Strafbestimmungen für Müller]
- § 80 Griessler
- § 81 Aufstellung von Wagen auf den Strassen und vor Wirthshäusern
- § 82 Hausiren mit Loosen und Gewinnstobjekten
- § 83 Abraupung und Maikäferlese
- § 84 Schiessen und Fangen der Singvögel
- § 85 Verhinderung zur Einschleppung der ansteckenden Viehkrankheiten
- § 86 Ausübung der Thierarzneikunde
- § 87 Beschädigungen an Bäumen
- § 88 Viehweiden und Grasen in den Strassengraben
- § 89 Radschuhgebrauch
- § 90 Anhängen beladener Wagen an Frachtwägen
- § 91 Ausweichen der Fahrenden auf der Strasse
- § 92 Reinhaltung der Gassen und Strassen
- § 93 Hemmung und Verstellung der Durchfahrt an Gassen und Strassen
- § 94 Ausgiessen oder Auswerfen von Unreinigkeiten
- § 95 [Misthaufen und Aborte an Strassen]
- § 96 Abkehren der Gassen
- § 97 Reinigung der Gassen bei Bauführungen
- § 98 Ableiten und Ausführen des Unrathes aus den Senkgruben
- § 99 Verunreinigung der Luft in den Häusern
- § 100 [Strafbestimmungen]

Wir Alois Joseph, von Gottes Gnaden souverainer Fürst und Regierer des Hauses von und zu Liechtenstein von Nikolsburg, Herzog zu Troppau und Jägerndorf in Schlesien, Graf zu Rietberg, Ritter des goldenen Vliesses, Grosskreuz des kön. Hannoverischen Guelphen-Ordens, etc. etc. etc.

Um eine ungestörte Fortdauer der öffentlichen Ruhe und Ordnung in Unserem Fürstenthume zu erhalten und alle Verletzungen, welche die bürgerliche Freiheit, die Person, die Ehre oder das Eigenthum des einzelnen Staatsbürgers bedrohen könnten, mit dem möglichsten Erfolge hintanzuhalten, haben Wir nachstehende Polizeiordnung zur genauesten Handhabung und Darnachachtung zu erlassen beschlossen, die vom 1. Jänner 1844 in Gesetzeskraft zu treten hat.

I. Handhabung und Erhaltung der öffentlichen Sicherheit

§ 1

Geheime Gesellschaften

Da geheime Gesellschaften der öffentlichen Ordnung und Ruhe besonders nachtheilig sind, so wird die Bildung oder Einrichtung derselben, dann jede Anschliessung einzelner Bewohner an derlei Versammlung auf Grundlage der hierüber bestehenden strafgesetzlichen Bestimmungen strengstens verboten.

§ 2

Öffentliche Aufzüge

Alle öffentlichen Aufzüge, Schauspiele, Volksversammlungen, Feierlichkeiten dürfen nur nach eingeholter Bewilligung des Oberamtes stattfinden.

§ 3

Tanzmusik

Zur Abhaltung der Tanzmusiken und der öffentlichen Bälle ist die vorläufige Bewilligung des Oberamtes, welches auch deren Dauer zu bestimmen hat, erforderlich, und es ist für jede solche Bewilligung der Betrag von 1 fl. zu entrichten. Auch zu Hausbällen, dann zu Tanzunterhaltungen im Familienkreise und Hochzeiten ist die Bewilligung des Oberamtes erforderlich, welches eine Taxe von 1 fl. zu bestimmen hat.

§ 4

[Einschränkungen von Tanzunterhaltungen]

An Sonn und Feiertagen darf Vormittags keine Unterhaltungs-Musik, Nachmittags aber eine solche nicht früher als nach abgehaltenem Gottesdienste angefangen werden. Tanzbelustigungen sind ganz verboten:

- a) in der ganzen Adventzeit bis einschliessig des heiligen Drei-Königstages;
- b) in der ganzen Fastenzeit bis den 1. Sonntag nach Ostern;
- c) an Quatember- und sonstigen Festtagen;
- d) an allen Freitagen und Samstagen des ganzen Jahres.

Alle Tanzunterhaltungen und sonstigen Belustigungen am Faschingsdienstage, dann am Vorabende eines Festtages haben um 12 Uhr Nachts aufzuhören.

§ 5

[Strafen bei unerlaubten Tanzunterhaltungen]

Die Strafe auf jede Uebertretung oder Unterlassung der im § 2, 3, 4 enthaltenen Vorschriften ist für den Unternehmer der öffentlichen Tanzunterhaltung oder den Wirth das erste Mal 5 fl., das zweitemal das Doppelte der zuerst bemessenen Strafe, das drittemal nebst der vierfachen Strafe der Verlust des persönlichen Befugnisses zur Abhaltung der Tanzmusiken; für jene, welche Haus-Tanzunterhaltungen geben, ist die Strafe 10 bis 20 fl. oder verhältnismässige Arreststrafe.

§ 6

Offenhaltung der Einkehr- und Gasthäuser, dann Schänken

Alle Schänken dürfen von Martiny bis Georgy längstens bis 10 Uhr, die Einkehr- und Gasthäuser aber bis 11 Uhr, von Georgy bis Martiny die Schänken bis 11 Uhr, die Einkehr- und Gasthäuser aber bis 12 Uhr Nachts offen gehalten werden. Mit Eintritt dieser Polizeistunde ist der Wirth schuldig, die Gäste zu entfernen und das Haus zu schliessen. Der erste Uebertretungsfall wird an dem Wirth mit 5 fl., der zweite mit 10 fl. und jedes weitere derlei Vergehen mit erhöhter Geldstrafe, im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest so vieler Tage, als Gulden zu zahlen waren, belegt. Gäste, mit Ausnahme von Fremden, werden bei erster Uebertretung mit 30 kr., bei der zweiten mit 1 fl. und jedes weitere derlei Vergehen mit erhöhter Geldstrafe oder verhältnismässiger Arreststrafe belegt. Eine Ausnahme von diesen Bestimmungen findet statt für fremde Durchreisende, die in Einkehrwirthshäusern zu jeder Stunde Aufnahme finden müssen.

Gäste, welche auf das Geheiss des Wirthes das Wirthshaus nicht verlassen, sind mit doppelter Strafe zu belegen. Die Betretung dieser Offenhaltung der Wirthshäuser wird durch das Eintreten der Polizeiwache oder des Ortsgeschworenen in die Schankzimmer ausser Zweifel gesetzt.

§ 7

Nächtliche Musik und Gassenlärm

Eben so ist zur Nachtzeit ohne erhaltene Erlaubniss die Musik auf den Gassen, gleichwie überhaupt aller Nachtlärm unter zu verhängenden arbiträren Arreststrafen verboten, und sind die Excedenten sogleich einzuziehen.

§ 8

Überwachung der Vagabunden

Um das Eindringen und den Aufenthalt von Vagabunden, Landstreichern und anderen müssigen verdächtigen Personen abzuhalten, wird allen Gastwirthen die genaueste Befolgung der Verordnungen über das Anzeigewesen eingeschärft. In dieser Beziehung sind die Gastgeber verpflichtet, jeden einkehrenden Fremden, der sich über 24 Stunden im Orte aufhält, beim Ortsgerichte anzuzeigen.

§ 9

Beherbergung von Fremden

Einem Unbekannten darf von Niemanden eine Unterkunft gestattet werden, wenn er sich nicht mit legalen Heimathschriften auszuweisen vermag, mit welchen nach § 13 füzugehen, und wenn der Fremde sich länger als 48 Stunden aufhalten will, eine Aufenthaltsbewilligung zu erwirken ist. Eben so dürfen ausgetretene oder mit keinen Heimathschriften versehene Handwerksburschen, dienstloses Gesinde, Bettler, Familien und einzelne Menschen ohne bestimmten Nahrungsstand, von Niemandem beherbergt und um so weniger in die Miethe genommen werden; vielmehr ist jeder verpflichtet, von dem Erscheinen solcher bedenklicher Individuen sogleich die Anzeige zu machen. Die verheimlichte oder ohne Bewilligung geschehene Beherbergung derlei Personen wird als Schwere Polizeiübertretung bestraft.

§ 10

Angabe falscher persönlicher Eigenschaften

Wer die öffentliche Behörde mit falschen Angaben über seinen Namen, seinen Geburtsort, seinen Stand und über seine sonstigen Verhältnisse auf eine Weise hintergeht, wodurch die öffentliche Aufsicht irre geführt werden kann, begeht eine schwere Polizeiübertretung und wird nach § 78 lit. e StGB 2. Th. bestraft.

§ 11

Betteln

Das Betteln von Haus zu Haus, auf Strassen, Gassen und öffentlichen Orten wird auf das Strengste untersagt. Bei dem Betteln betretene Personen werden mit Arrest und im Wiederholungsfalle schärfer gestraft, fremde Bettler nebstbei mittelst Schub abgeschafft.

§ 12

Betteln der Kinder

Wenn ein Kind unter 14 Jahren im Betteln betreten wird, so werden die Eltern oder diejenigen, unter deren Aufsicht oder Pflege das bettelnde Kind steht, insoferne sie davon Wissenschaft gehabt oder es selbst geheissen hätten, nach § 264 des StGB II. Th. und jene Eltern, welche Kinder herleihen, um von Andern als Werkzeug zum Betteln gebraucht zu werden, nach § 262 StGB II. Th. bestraft.

§ 13

Ausweislose Gesellen oder Dienstleute

Kein Gewerbsmann oder sonstiger Dienstgeber darf einen fremden Gesellen oder Dienstboten, ohne dass derselbe gehörige Heimathschriften besitzt, aufnehmen. Die Verletzung dieser Vorschrift wird als schwere Polizeiübertretung bestraft. Der Arbeitgeber hat dem Aufgenommenen die Heimathschriften abzunehmen, dem Ortsgerichte unverzüglich abzugeben und letzteres diesselben schleunig dem Oberamte einzusenden. Das Oberamt hat dem Aufgenommenen die Hinterlegung der Heimathschriften durch das Ortsgericht zu Händen des Dienstgebers zu bescheinigen und zugleich die Aufenthaltsbewilligung zu ertheilen. Tritt der Hinterleger aus dem Dienste, so hat er seine Schriften gegen Vorweisung des Empfangscheines und seines Dienstzeugnisses, welches letzteres in die Heimathschriften einzutragen ist, bei dem Oberamte wieder zu beheben. Der dawider handelnde Arbeitgeber wird mit 5 fl. bestraft.

§ 14

Aufenthalt der Gesellen und Dienstboten

Jeder wandernde Geselle oder Dienstbote, der sich, selbst mit Heimathschriften versehen, länger als 3 Tage im Lande aufhält, ohne in eine Arbeit oder einen Dienst getreten zu seyn, wird abgeschafft.

II. Handhabung der Sittlichkeit

Da eine allgemein herrschende Sittlichkeit die sicherste Grundlage der geselligen Ordnung ist und solche durch Religion, Erziehung und Unterricht so wie durch öffentliche Anständigkeit erhalten und befördert wird, so werden:

§ 15

Gespräche wider die Religion und guten Sitten

Alle Aerger erregende Gespräche wider die Religion und guten Sitten und überhaupt alle Handlungen, welche auf die Störung der Religion ihrem Wesen nach oder der eingeführten Gottesdienstforderung oder auf Herabsetzung des nötigen Ansehens der Religionsdiener gerichtet sind, unter einer den Umständen angemessenen Strafe verboten. In Wirthshäusern und bei sonstigen Zusammenkünften ist sich auch aller Religionsgespräche und des Absingens zotiger Lieder zu enthalten, wofür die Wirthe, die solches zulassen, verantwortlich sind.

§ 16

Schank und Spiel an Sonn- und Feiertagen

In Gasthäusern ohne Unterschied soll an Sonn- und gebothenen Feiertagen vor und während des Gottesdienstes Niemandem ausser den Reisenden Speise und Trank unter

Strafe von 5 fl. abgereicht werden. Eben so dürfen an Sonn- und Feiertagen erst nach dem nachmittägigen Gottesdienste die erlaubten Spiele, das Billard- und Kegelspiel mitbegriffen, bei sonstiger Strafe von 5 fl. angefangen werden; am Vormittage ist dagegen gar kein Spiel zu dulden.

§ 17

Offenhaltung der Handlungsgewölbe an Sonn- und Feiertagen

Unter gleicher Strafe müssen zur Zeit des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen die Handlungsgewölbe gesperrt werden. Von dieser Vorschrift sind bloss die Apotheker, chirurgischen Offizinen und Handwerker, deren Arbeiten den Reisenden oder in anderen dringenden Fällen erforderlich sind, ausgenommen.

§ 18

Knechtische Arbeiten an Sonn- und Feiertagen

Das Auf- und Abpacken der Frachtwagen und anderer Lasten so wie jede, ein öffentliches Aergerniss gebende Arbeit ist an Sonn- und Feiertagen unter Strafe von 2 fl. verboten, und ist das Auf- und Abpacken nur bei Postwagen gestattet. Im Falle der Ernte während eines fortdauernden unsteten Wetters ist die Dispens zur Verrichtung der Erntearbeit an Sonn- und Feiertagen bei der Ortsseelsorge anzusuchen, wo sodann derlei Dispensen, welche jedoch nur für die Zeit, wo kein Gottesdienst ist, ertheilt werden dürfen, von der Kanzel herab zu verkünden sind.

§ 19

Besuch der Schänken durch Kinder

Allen Wirthen bleibt es untersagt, schulpflichtigen Kindern und Lehrjungen den Zutritt in die Schankstuben zu gestatten. Eltern und Vormünder werden erinnert, ihre Kinder und Mündel von den der Moralität derselben schädlichen Besuchen der Wirthshäuser und Tanzmusik abzuhalten. Die Uebertretung ist an Wirthen, Eltern und Vormündern arbiträr mit Geld und Arrest zu ahnden.

§ 20

Handwerksgesellen, die sich der Arbeit an Werktagen entziehen

Handwerksgesellen, welche sich an Werktagen eigenmächtig der Arbeit entziehen und sogenannten blauen Montag halten, werden bei wiederholter Betretung mit angemessenem Arreste bestraft und fremde Gesellen überdies aus dem Lande abgeschafft.

§ 21

Maskirungen

Das Herumgehen der Masken im Fasching, die Besuche derselben in Privathäusern, besonders zur Nachtszeit, wird verboten, und die in der Uebertretung Angehaltenen werden

eingezogen. Eben so wird das Herumziehen der Kinder oder der Erwachsenen an Neujahrs- oder andern Tagen nicht gestattet.

§ 22

Unzucht

Um jede Unsittlichkeit, dann das Laster der Unzucht zu verhüten, haben die Eltern, Vormünder und Gastgeber auf den guten Lebenswandel ihrer Kinder, Mündel und Dienstboten Bedacht zu nehmen. Die Lagerstätten der männlichen Dienstboten und ledigen Hausgenossen sind von jenen der weiblichen in versperfter Absonderung zu halten.

§ 23

[Prostitution]

Die Unterstandgebung für solche Personen, welche mit ihrem Körper ein Gewerbe treiben, dann die Zuführung derselben und die Unterhandlungen in unerlaubten Verständnissen wird als schwere Polizeiübertretung der Kuppelei bestraft. Bei nächtlichen Musiken und Zusammenkünften in Schank- und Gasthäusern haben die Wirthe darauf zu sehen, dass nichts Lasterhaftes vorgehe; wenn aber sie oder ihre Dienstleute zur Unzucht sogar Gelegenheit geben, so werden die ersteren als einer schweren Polizeiübertretung schuldig, die Dienstleute aber gleich anderen Kupplern bestraft.

§ 24

[Concubinate]

Bei Personen, die mit ihren Gesuchen um Erwirkung der kirchlichen Dispens oder um Ertheilung der oberämtlichen Verehelichungslicenz abgewiesen worden sind, ist auf alsogleiche Trennung zu sehen und wird ihnen die Fortsetzung eines nähern, den mindesten Verdacht erregenden gemeinschaftlichen Umganges auf das Strengste verboten. Concubinate sind nebst der zu verfügenden und zu überwachenden Trennung mit strengem Arreste zu bestrafen.

§ 25

Trunkenheit

Um dem Laster der Trunkenheit und jedem hieraus entstehenden Erzesse zu wehren, darf kein Wirth einem bereits Betrunknen Wein oder geistige Getränke unter einer Strafe von 5 bis 10 Gulden verabreichen. Eben so wird die Verabreichung des Weines oder anderer geistiger Getränke auf längeren Kredit untersagt und verpönt. Eingelaltete Trunkenheit wird als schwere Polizeiübertretung bestraft.

§ 26

Hazardspiele

Hazardspiele werden wegen der daraus entspringenden verderblichen Folgen auf das schärfste verboten. Die Strafe der dawider handelnden Spieler, dann der Gastwirthe oder auch Hauswirthe, wenn derartige Spiele in Privatwohnungen gestattet werden, ist zwischen 5 bis 20 fl. oder angemessene Arreststrafe. Das eingebrachte Drittel fällt dem Anzeiger zu, und wäre er selbst im Falle der Strafe, so wird diese ganz nachgesehen. Bei gleicher Strafe wird auch alles Spielen um Geld oder Geldeswerth für Unmündige und für Minderjährige bei ihren Verhältnissen nicht angemessenen Beträgen verboten.

§ 27

Dienstbotenordnung

Die Unentbehrlichkeit der Dienstboten für viele Familien und ihre besondere Wichtigkeit für Erhaltung der häuslichen Ordnung macht die strengste Befolgung nachstehender Verfügungen nothwendig:

- a) Der Dienstvertrag kommt durch die Aufdingung zu Stande, welche von Seite des Dienstherrn durch die Aufnahme des Dienstboten und von Seite des letzteren durch das Versprechen des Einstehens in den Dienst ihre volle Richtigkeit erhält. Bei der Aufdingung ist zwischen dem Dienstherrn und Dienstboten die Gattung des Dienstes und der zu verrichtenden Arbeiten so wie der Betrag des Lohnes und die Frist der Zahlung desselben genau zu bestimmen. Das Angeld dient nur zum Beweise der geschehenen Aufdingung, ist daher zur Vollkommenheit des Dienstvertrages nicht nothwendig.
- b) Kann der Dienstherr den Dienstboten wegen wesentlicher Gebrechen nicht einstehen lassen, so hat letzterer das Angeld zurückzustellen; im Gegentheile verliert der Dienstherr das Angeld, wenn er den Dienstboten ohne eine wahre und erhebliche Ursache nicht in den Dienst eintreten lässt. Wenn ein Dienstbote das Angeld zurücksendet und von dem bedungenen Dienste wegbleibt, so wird er nicht nur zur Annahme des Dienstes verhalten, sondern auch noch arbiträr bestraft. Hat der Dienstbote von mehreren Dienstherrn ein Angeld genommen, so muss er bei demjenigen einstehen, von welchem er das Angeld zuerst genommen hat, und nebst einer besonderen auszustehenden Strafe das von den übrigen erhaltene Angeld zurückstellen, welches in dem Falle, wenn der zweite Dienstherr bereits von der besonderen Aufdingung wusste, der Armenkasse zufällt.
- c) Ohne ausdrückliche Bewilligung der Dienstherrn dürfen Dienstboten keinen Gehilfen zu ihrer Arbeit aufnehmen, keine Schank- und Tanzhäuser besuchen oder sich sonst vom Hause entfernen.
- d) Die Aufkündzeit für das Gesinde, welches monatlich bezahlt wird, ist auf 14 Tage, wenn die Bezahlung viertel-, halb- oder ganzjährig geschieht, auf 4 Wochen festgesetzt.

- e) Dienstboten, welche ohne die vorgeschriebene Aufkündigung den Dienst verlassen, werden mit Arrest, Strafarbeit oder einer anderen angemessenen Strafe belegt, sind überdiess dem Dienstherrn zum Schadenersatze verpflichtet, welcher entweder mittelst Abzugs vom Lohne oder durch Verlängerung der Dienstzeit geleistet wird, wenn der Dienstherr einen solchen Dienstboten bei sich behalten will.
- f) Diebstähle durch Dienstboten am Eigenthume ihrer Dienstherrn mit Rücksicht auf einen Betrag von 5 fl. so wie Veruntreuungen über 50 fl. werden als Verbrechen, unter diesem Betrage als schwere Polizeiübertretung bestraft. Die Anzeige soll nicht aus unzeitigem Mitleiden unterlassen werden.

Dienstherrn haben hingegen auch ihre Dienstboten anständig und menschenfreundlich zu behandeln. Misshandlungen der Dienstboten durch Dienstherrn werden als schwere Polizeiübertretungen bestraft.

III. Handhabung und Erhaltung der Privatsicherheit

§ 28

Misshandlungen an Kindern

Das Recht der Eltern, ungehorsame und unsittliche Kinder zu züchtigen, darf niemals in Misshandlung ausarten, wodurch die Gezüchtigten Schaden leiden könnten. Solche Misshandlungen der Eltern an ihren Kindern, der Vormünder an ihren Mündeln, der Lehrherren an ihren Lehrlingen werden als schwere Polizeiübertretungen bestraft.

§ 29

Tumulte und Rauferei

Zur Vorbeugung gewaltsamer Verletzungen des menschlichen Lebens und der Gesundheit werden die Haupturheber von entstehenden Schlägereien oder Tumulten sogleich eingezogen. Die Wirthe haben dafür zu wachen, um aufkeimende Misshelligkeiten noch bei Zeiten zu unterdrücken und ist zur Abschaffung der Ungestümsten die Hilfe der Polizeiaufsicht anzusuchen.

§ 30

Schiessen aus Feurgewehren und Windbüchsen, dann Blasröhren

Das Schiessen aus Feurgewehren, Windbüchsen und Blasröhren auf den Strassen, dann öffentlichen, von Leuten besuchten Orten ist unter Strafe von 5 fl. und Confiscation des Gewehres oder Blasrohres verboten. Geladene Gewehre sind, besonders wegen Beseitigung der Gefahr für Kinder, zu verwahren. Kommt Jemand dadurch zu Schaden, so ist der Schuldtragende als einer schweren Polizeiübertretung schuldig zu bestrafen.

§ 31

Ausübung der Arzneikunde

Die Ausübung der Arzneikunde ist nur befugten Aerzten und Wundärzten gestattet. Nichtberechtigte sind bei Betreten sogleich anzuhalten oder anzuzeigen und werden als einer schweren Polizeiübertretung schuldig bestraft.

§ 32

Siphilitische und Krätze-Kranke

Jedermann hat dafür zu sorgen, dass siphilitische und Krätze-Kranke möglichst schnell ihrer angemessenen Heilung zugeführt werden. Die mit der Krätze behafteten Kinder sind vom Schulbesuche auszuschliessen oder bei häufigen Fällen in einer Gemeinde wenigstens in Schulen abgesondert zu halten.

Das schnelle Vertreiben der Krätze durch Präcipitat-Salbe und andere scharfe Mittel, die nur höchst gefährlichen Stoff im Körper zurücklassen, wird strenge verboten.

§ 33

Zeitiges Herbeirufen ärztlicher Hilfe, Anzeige vom Ausbruche der Blattern oder sonstiger epidemischer Krankheiten

Insbesondere wird den Ortsgerichten aufgetragen, darauf zu sehen, dass Kranke bei Zeiten die Hilfe des Arztes suchen und nicht von Quacksalbern und Pfuschern behandelt werden.

Jeder Ausbruch von Menschenblattern ist sogleich dem Oberamte anzuzeigen, was auch dann zu geschehen hat, wenn in einem Orte vier oder mehrere Personen von der nämlichen Krankheit befallen werden.

§ 34

Giftverkauf

Der Handel mit was immer für einer Gattung von Gift ist nur den Apothekern und jenen Handelsleuten gestattet, welche hiezu einen eigenen Erlaubschein haben. Den zum Giftverkaufe nicht berechtigten Individuen wird der ganze Giftvorrath abgenommen und werden dieselben nach § 116, 117 und 118 StGB II. Th. bestraft. Die Giftwaaren sammt dem zu deren Verkauf verwendeten Geräthe sind sorgfältig in abgesonderten Behältnissen aufzubewahren. Die befugten Gifthändler müssen über das zu beziehende Gift und die Partheien, an welche der Verkauf geschieht, ein Verschleiss- oder Vormerkbuch führen. Der Verkauf von Giftwaaren kann an Partheien nur gegen Beibringung eines oberamtlichen Scheines erfolgen und ist solcher wegen allenfälligen Ausweis aufzubewahren.

Gegen Uebertreter wird nach § 120, 121, 122, 123 StGB II. Th. vorgegangen werden. Gewerbsleute, die zum Betriebe ihres Gewerbes Gift oder giftartige Materialien benöthigen, haben selbe sorgfältigst aufzubewahren und dürfen hievon an Niemanden etwas verkaufen,

widrigens die obigen Strafen wider sie eintreten. Personen, welche fruchtabtreibende oder giftige Mittel verkaufen oder zum Ankaufe verlangen, sind dem Oberamte anzuzeigen.

§ 35

Verkauf von giftartigen Handelsartikeln

Spezereyhändler müssen nachstehende Handelsartikel als: Salpetersäure, Vitriolöl, Scheidewasser, konzentrierte Salzsäure, Sauerkleeäure, Kleesäure, Zuckersäure, Oxalsäure, Aetzstein, Bleiweiss, Bleizucker, Bleigelb, Kasselergelb, Englischgelb, Neapelgeld, Chromgelb, Kupfervitriol, französischen und krystallisirten Grünspan, Zinkvitriol, weissen Gallizenstein, Missmuthweiss, salzsaures Zinn, Spiessglanzglas, Jodine, Jodzinober (Gummigutt), Bleiglätte und Menning abgesondert aufbewahren, die Gefässe mit deutlicher Aufschrift der Waare bezeichnen und solche im Kleinen nur an bekannte Personen verkaufen.

§ 36

Handel mit Medizinwaaren

Jeder unbefugte Handel mit Medizinwaaren wird nach § 100 und 101 StGB II. Thl. bestraft. Auf gleiche Weise sind die Gewürzkrämer zu behandeln, wenn sie im Kleinen kreuzer- und groschenweise die den Apothekern vorbehaltenen Arzneimittel, besonders aber Purgir-, Brech- und schlafmachende Mittel einfach oder zusammengesetzt verkaufen. Niemand darf auch ein sogenanntes Arkanum, auch Niemand zusammengesetzte Arznei-, Brech- und Purgirmittel verfertigen und absetzen. Der dawider Handelnde begeht eine schwere Polizeiübertretung und wird hiernach bestraft.

§ 37

Verkauf der giftigen oder giftartigen Materialien

Das Hausiren oder der Krämerverkauf mit giftigen oder giftartigen Materialien, wohin auch die Fisch- und Kokolskörner gehören, welche theils als Lausmittel, theils zum Fischfangen verkauft zu werden pflegen, so wie auch der Handel mit mineralischen Zahnpulvern, den Haarwuchs befördernden Wässern, Essenzen, Pflastern, Salben, ausser den Apotheken, wird nebst Konfiskation der Waare als schwere Polizeiübertretung bestraft, und jedermann ist verpflichtet, derlei Hausirer und Krämer zur Kenntniss des Oberamtes zu bringen. Eine gleiche Aufmerksamkeit ist auf die herumziehenden Arzneihändlern zu richten.

§ 38

Kräuterverkauf

Kräuter dürfen nur die Apotheker und zum Gifthandel eigens berechnete Handelsleute verkaufen und finden hierbei dieselben Massregeln statt, wie bei dem Handel mit giftigen Materialien und Präparaten. Zum Kräuterhandel wird nur denjenigen die Befugnis ertheilt, die sich mit den vorgeschriebenen Zeugnissen über die vollkommene Kenntniss aller zum

Handel erlaubten als auch der ihnen ähnlichen, der Gesundheit jedoch nachtheiligen Kräuter und Wurzeln ausweisen, und dürfen die zum Handel gestatteten Kräuter und Wurzeln nicht zerschnitten noch wie immer zu Pulver gemacht zum Verkaufe gebracht werden.

§ 39

Verzinnung des Kupfergeschirres

Die Verzinnung des Kupfergeschirres muss mit reinem Zinne ohne allen Zusatz vor sich gehen. Unverzinnetes Kupfergeschirr darf zur Bereitung von Speisen nicht gebraucht werden. Die Geschirre, die mit Blei oder anderem schädlichen Zusatze verzinnt sind, werden konfisziert, und jener, der sie verfertigt oder verkauft, als einer schweren Polizeiübertretung schuldig nach § 159 StGB II. Thl. behandelt. Kupferne und auch messingene Spritzen zum Wursthüllen dürfen nicht verfertigt oder gebraucht werden.

§ 40

Selbstmord

Zur Vorbeugung des Selbstmordes, insoferne derselbe als eine häufige Wirkung einer heftigen Sinnesverwirrung, Melancholie oder Verzweiflung erscheint, haben, wenn bei einem Menschen Spuren eines solchen Zustandes bemerkt werden, diejenigen, bei welchen sich derselbe aufhält, hievon unverweilt die Anzeige zu machen. Die Vernachlässigung dieser Anzeige wird als schwere Polizeiübertretung bestraft.

§ 41

Kindesmord

Um Kindesmorde zu verhindern, sind alle, die von der verheimlichenden Schwangerschaft lediger Weibspersonen eine Kenntniss oder gegründete Vermuthung haben, dann die Anzeige zu machen verpflichtet, wenn sie nicht vergewissert sind, dass zur gefahrlosen Niederkunft das Gehörige veranstaltet sei. Erfolgt ein Kindermord, so werden diese mit angemessenen Strafen belegt. Auch ist alles lieblos harte Begegnen der Eltern, Vormünder, Dienstgeber gegen die ausserehelich Geschwängerten unter strenger Ahndung verboten.

§ 42

Scheintodte und wirkliche Todte

Um einestheils dafür zu sorgen, dass Scheintodte bald möglichst ärztliche Hilfe erhalten und keine solchen beerdiget werden, und damit anderentheils durch Ausdünstungen der Leichen die Nebenlebenden keinen Schaden erleiden, wird verordnet:

a) Jedermann, welcher eine todte Person findet, ist verpflichtet, alsogleich dem betreffenden Pfarrer oder Ortsvorstande davon die Anzeige zu machen, und diese haben nach den besonderen, vom Oberamte für solche Fälle bekannt gemachten Vorschriften zu verfahren.

b) Haben die Anverwandten von Ertrunkenen, Erhängten, Erfrorenen, in Schneelavinen, Kohlendämpfen, in Wein- oder Bierkellern, im Rausch, an Verwundungen und Verblutungen, auf Zorn, Schrecken, Furcht oder Freude, auf einen Anfall von Fall- oder Starrsucht, von Stick- oder Schlagfluss und an Krämpfen Umgekommenen so wie von Weibspersonen, die [Mütter von] schnell nach einer Geburt gestorbenen und von leblos scheinenden Neugeborenen [sind,] alsogleich, Seelsorger, Ortsvorsteher und Hebammen aber bei ihrer obhabenden Pflicht gleich nach erhaltender Kenntniss einen Arzt zu rufen und diesem bei Wiederbelebungsversuchen jeden geforderten Beistand zu verschaffen und die Leiche nach seiner Vorschrift zu behandeln. Eine Vernachlässigung dieser Vorschriften wird an dem Schuldtragenden, wenn hiedurch die Wiederbelebung versäumt wird, arbiträr bestraft werden.

c) Die Leichen sind nach Thunlichkeit im Sommer in einem kühlen, im Winter in einem mässig geheizten und öfter zu lüftenden Zimmer aufzubewahren. Um das zu frühzeitige Begraben zu beseitigen, muss dem Ortsseelsorger von jedem Sterbfalle unverweilt Anzeige gemacht werden, und kein Verstorbener darf vor 48 Stunden, binnen welcher Frist sich untrügliche Zeichen der Verwesung einzustellen pflegen, begraben werden. Sollte der wirkliche Tod eines Menschen nicht auf diese Weise ausser allem Zweifel seyn, so muss vor der Beerdigung bei dem Oberamte die Anzeige gemacht und die ärztliche Todtenschau veranlasst werden. War der Verstorbene mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder treten andere besondere Umstände ein, welche ein früheres Begräbniss erfordern, so muss dazu immer die oberamtliche Bewilligung erwirkt werden, mit welcher sich beim Pfarramte auszuweisen ist.

Uebertretungen dieser Vorschriften sind an jedem Schuldtragenden, sofern nicht die Bestimmungen des § 129 StGB II. Thl. eintreten, mit einer Geldstrafe von 10 bis 100 Gulden oder Arrest von 14 Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

§ 43

Todtenmahle werden abgeschafft

Die gelegentlich des Nachtwachens bei Verstorbenen stattfindenden Gelage, Todtenmahle und derlei irreligiöse, die Nachgelassenen belästigende und polizeiwidrige Zusammenkünfte von Verwandten, Bekannten und Nachbarn werden unter Strafe von 5 bis 25 fl. zum landschaftlichen Armenfonde oder Arrest von 2 bis 8 Tagen an dem Bewohner des Versammlungsortes, der sie duldet, und von 1 bis 5 fl. oder Arrest von 12 bis 48 Stunden an jedem Theilnehmer des Gelages abgeschafft. Statt diesen Gelagen wird die Verrichtung eines Gebethes für den Abgestorbenen in der Kirche, wenn das Sterbezeichen gegeben wird, empfohlen.

§ 44

Friedhöfe

Die Friedhöfe müssen, wo thunlich, ausser der nördlichen Ortslage angebracht werden und mit Bedachtnahme auf die wachsende Bevölkerung und eine stärkere Sterblichkeit bei Seuchen so gross seyn, dass vor 20 Jahren kein Grab wieder geöffnet werden darf. Die Begrabung der Verstorbenen hat auf allen Friedhöfen der Reihe nach zu geschehen, wenn

nicht eigene geräumige Familienbegräbnisstellen erworben worden sind, in welchen aber auch kein Grab vor 20 Jahren wieder geöffnet werden darf. In Zukunft dürfen Familienbegräbnisstellen nur an der Umgangsmauer der Friedhöfe angewiesen werden.

Die Aufbewahrung und Ausstellung ausgegrabener Schädel und Gebeine ist nicht mehr zu dulden, sie gehören der Erde; es sind daher die bei einer Grabesöffnung zum Vorschein kommenden Ueberreste von dem Todtengräber bei Strafe von 2 fl. wieder in das fertige Grab hineinzulegen, die in den noch bestehenden Beinhäusern aufbewahrten Gebeine aber sind auf dem Friedhofe einzugraben.

§ 45

Todtengräber

Bei jedem Friedhofe hat ein eigener Todtengräber zu bestehen, dem die Grabmachung obliegt, wofür er von den Erben oder Angehörigen des Verstorbenen und bei deren Unvermögenheit, von der Gemeinde mit einem von dem Oberamte festzusetzenden Betrage zu bezahlen ist. Das Grab für eine erwachsene Person muss 6 und für eine Person unter 14 Jahren wenigstens 4 Wiener Schuh tief seyn. Für die genaue Befolgung dieser Vorschriften werden die Herren Seelsorger und Ortsvorsteher verantwortlich erklärt.

§ 46

Schnelles Fahren und Reiten

Da das menschliche Leben und die Gesundheit durch Unvorsichtigkeit und Nachlässigkeit in Gefahr gesetzt werden kann, so wird in den Gassen und den Strassen das zu schnelle Fahren und Reiten [und] das Fahren nahe an den Häusern theils als schwere Polizeiübertretung, theils als Polizeivergehen geahndet. Derjenige, welcher angespannte Pferde im Freien ohne Aufsicht lässt, wird nach § 182 StGB II. Thl. bestraft.

§ 47

Zündhölzchen

Bei Gebrauch von Zündhölzchen zum Lichtmachen ist die grösste Sorgfalt zu gebrauchen, und sind dieselben immer sicher aufzubewahren, damit nicht Kinder in deren Besitz gelangen und Unglück anrichten können, wofür Eltern und Haushälter strenge verantwortlich erklärt werden.

§ 48

Tabakrauchen

Das Tabakrauchen beim Auf- und Abladen, dann Führen des Heues oder des Grummets auf Heustadeln, in Stallungen und an sonst gefährlichen Orten überhaupt so wie auf der Gasse bei herrschendem Winde mit offener Pfeife ist nach Beschaffenheit der Umstände als schwere Polizeiübertretung nach § 202 des StGB II. Thl. oder als Polizeivergehen mit 5 bis 10 fl. oder angemessenem Arreste zu bestrafen. Jungen Leuten unter 14 Jahren wird das

Tabakrauchen ganz untersagt, und sind selbe im Betretungsfalle mit 5 bis 10 Ruthenstreichen abzustrafen.

§ 49

Offenes Licht auf Gassen, in Ställen und Stadeln

Der Gebrauch vom offenen Lichte auf der Gasse, in Stallungen, Stadeln und sonst feuergefährlichen Orten ist nach Beschaffenheit der Umstände als schwere Polizeiübertretung nach § 199 StGB II. Thl oder als Polizeivergehen mit 5 bis 10 fl. oder verhältnissmäßigem Arreste zu bestrafen.

§ 50

Kohlenfeuer in geschlossenen Behältnissen, Hanfdörren

Die Vorsorge für das Leben der Mitmenschen macht es nothwendig, dass der Gebrauch des Kohlenfeuers in Zimmern, Gewölben oder sonst verschlossenen Gemächern allgemein verbothen ist. Jener, der Kohlenfeuer in derlei Orten unterhält oder gestattet, wird mit 5 bis 10 fl. oder angemessener Arreststrafe belegt. Gleiche Strafen hat auch jene zu treffen, welche Hanf zur Nachtszeit auf oder in den Hausöfen dörren.

§ 51

Baden

Das Baden der Kinder und der Erwachsenen in der Nähe von gangbaren Orten, bei Mühlgräben und gefährlichen Plätzen ist verbothen und darf insbesondere bei ersteren nur unter genauer Ueberwachung geschehen. Eltern und andere zur Aufsicht und Pflege aufgestellte Personen, durch deren Nachlässigkeit die Kinder oder Pflegebefohlenen zu einem Unglück kommen, werden insbesondere bestraft.

§ 52

Kinder ohne Aufsicht

Wenn Eltern oder die zur Aufsicht über Kinder gesetzlich berufenen Personen sich, des Gewerbes oder anderer Geschäfte und Verrichtungen wegen, aus den Wohnungen entfernen, dürfen nie die Kinder in die letzteren eingesperrt oder dieselben sich selbst überlassen werden, sondern jene sind unter sonst strenger Ahndung verpflichtet, die Aufsicht über die zurückgelassenen Kinder wenigstens anderen verlässlichen Personen zu übertragen.

§ 53

Hunde

Herrenlose, häufig allein herumvagirende oder bissige Hunde, welche letztere, ohne gereizt zu werden, Jemanden anfallen oder beißen, sind auf Auftrag von dem Wasenmeister einzufangen und zu tödten. Die Eigentümer frei herumvagirender häufiger Hündinnen sind

mit 2 fl. zu bestrafen und unter gleicher Strafe ist auch das Zusammenhetzen der Hunde verboten. Als herrenlos sind übrigens alle jene Hunde anzusehen, welche fern von einer Bewohnung und ohne Halsband herumziehend angetroffen werden.

§ 54

Bösartige Haustiere

Jeder Eigenthümer eines Hausthieres von was immer für einer Gattung, von dem ihm eine bösertige Eigenschaft bekannt ist, muss dasselbe so verwahren oder versorgen, dass Niemand beschädigt werden kann. Die Vernachlässigung dieser Vorschrift ist eine schwere Polizeiübertretung. Insbesondere müssen beissige und zornige Hunde, wenn sie anders in einer Haushaltung nothwendig sind, an Ketten gelegt und gut verwahrt werden. Eine strenge Verwahrung aller Hunde soll übrigens vom Amte als ausserordentliche Massregel so oft verordnet werden, als es herumziehender, mit der Wuth befallener Hunde wegen rathsam erscheinen dürfte, für welchen Fall dann alle ausser Häusern frei herumlaufende Hunde ohne Unterschied und Ausnahme todtzuschlagen sind.

§ 55

Hundswuth

Um dem Ausbruche der für die Menschen so gefährlichen Hundswuth vorzubeugen, müssen die Hunde jederzeit mit zureichender und gesunder Nahrung versehen werden. Faules und stinkendes Blut, Fleisch oder Fett, schimmliches Brot, scharfe und hitzige Substanzen dürfen ihnen nicht zur Nahrung gegeben werden. Eben so lasse man einen Hund nie Durst leiden und gebe ihm frisches, reines Wasser, aber keine Seifenbrühe oder anderes Spühlicht. Die Hunde sind stets reinlich zu halten. Im Winter müssen sie vor Kälte geschützt werden, doch ist es sehr schädlich, wenn Hunde lange Zeit unter einem heissen Ofen oder an dem Feuer mit dem ganzen Körper oder nur mit dem Kopfe liegen. Man muss sich hüthen, die Hunde bei grosser Hitze oder Kälte zum Zorne zu reitzen, noch mehr aber sie hernach vom Saufen abzuhalten.

§ 56

[Anzeigen der Tollwut]

Hunde müssen stets genau beobachtet werden. Wird der Hund traurig, träge, mürrisch, verkriecht er sich, bekommt er trübe und thränende Augen, hört er nicht wie sonst auf den Ruf seines Herrn, bellt er nicht, sondern knurrt er mehr, lässt er den Schweif und die Ohren schlaff hängen, frisst er nicht mehr mit der gewöhnlichen Lust, läuft er mit aufgesperrtem Rachen umher, schnappt er nach Luft, sucht er kühle Orte auf, dann ist der Eigenthümer strenge verpflichtet, unter sonstiger Strafe eines Arrestes von 3 Tagen bis zu 3 Monaten sogleich dem Oberamte die Anzeige zu machen, damit die gesetzlichen Vorsichtsmassregeln getroffen werden. Der Eigenthümer des Hundes hat auch die Heil- und Krankenverplegskosten der von dem wüthenden Hunde beschädigten Personen zu berichtigen.

Weil aber auch das zahme Vieh aller Gattung von einem andern wüthenden Thiere gebissen oder beieifert werden kann, so soll der Eigenthümer auf die Kennzeichen der herannahenden Wuth bei seinen Hausthieren stets aufmerksam seyn.

Die Kennzeichen bestehen hauptsächlich darin, dass sie traurig werden, wenig oder gar nichts fressen noch saufen und endlich das Wasser und alles Flüssige sichtbar verabscheuen. Alsdann ist nicht allein für Menschen, sondern für alle Thiere die nämliche Gefahr der Ansteckung wie bei den Hunden vorhanden, weil in der Wuth jedes Thier, selbst das Federvieh nicht ausgenommen, um sich beisst, und dieses entsetzliche Uebel allen jenen Menschen und Thieren mittheilt, die von ihm gebissen, von seinem Schnabel oder Zahne gestreift oder von seinem Geifer benetzt werden.

§ 57

Fleisch-Verkauf

Der Verkauf von Ziegen-, Schaf-, Schwein- und Kalbfleisch wird nur den vom Oberamte eigens berechtigten Metzgern des Inlandes zugestanden. Dieselben dürfen unter Confiscation und arbiträrer Arreststrafe nur vollkommen gesundes Stechvieh und nur Kälber, die mindestens 14 Tage alt geworden sind, schlachten und verkaufen. Der Winkelverkauf so wie das Hausiren mit geschlachtetem Stechviehe und rohem Rindfleische wird unter Confiscation des Fleisches und einer Geldstrafe von 5 bis 10 fl. verboten; doch dürfen Private des Inlandes von selbst geschlachtetem, bei vorausgegangener Fleischbeschau gesund befundenem Hornviehe Fleisch theilweise an andere überlassen.

§ 58

Nothschlachtung

Tritt eine Nothschlachtung ein, so muss die Fleischbeschau vorgenommen werden, welches durch den Ortsrichter oder seinen Substitutionen unter Zuziehung eines Thierarztes zu geschehen hat, vor dieser darf nichts von dem geschlachteten Viehe verwendet werden. Fleisch von krankem oder hochträchtigem Viehe oder im verdorbenen Zustande darf weder genossen, noch verschenkt, noch weniger verkauft werden. Solches Fleisch ist ungesäumt zu vergraben. Uebertretungen werden mit 5 bis 10 fl. oder angemessenem Arreste bestraft.

Es ist demnach strenge Pflicht des Ortsgerichtes, derartige Ausserachtlassungen genau zu überwachen und anzuzeigen.

§ 59

Verbot des Fleischverkaufs von Seite des Wasenmeisters

Dem Wasenmeister ist unter Confiscation und sonstiger angemessener Strafe verboten, Schweinvieh oder Fleisch von was immer für einer Gattung Vieh zu verkaufen. Zugleich ist der Wasenmeister gehalten, gefallenes Vieh schnell abzudecken und abseitig in der Erde zu vergraben.

§ 60

Ungesundes Gemüse, unreifes Obst, verdächtige Schwämme

Auf gleiche Weise ist es verboten, ungesundes Gemüse, unreifes, verunreinigtes oder gefaultes Obst zu verkaufen oder vom unreifen Obste Most zu machen. Solches wird als der Gesundheit schädlich in Beschlag genommen und vertilgt.

Alle Gattungen Schwämme, die auch nur etwas verdächtig sind oder deren Unschädlichkeit nicht gänzlich bekannt ist, werden zum Verkaufe nicht zugelassen.

§ 61

Reinhaltung und Verwahrung der Brunnen

Die nahe bei Brunnen und Quellen entstehenden Koth- und Mistlachen sind zu verschütten oder abzuleiten, die Brunnen sollen nach Beschaffenheit der Umstände alle Vierteljahre gesäubert werden. Alle Brunnen müssen mit einem 2½ bis 3 Schuh hohen Kranze eingeschränkt werden und gedeckt werden. Die Unterlassung wird am Schuldtragenden mit angemessener Geld- oder Arreststrafen belegt.

§ 62

Muthwillige Verunreinigung der Brunnen und Wasserkasten

Muthwillige Verunreinigungen der Brunnen und Wasserkasten, das Hineinwerfen von Aesern, Knochen und anderm ähnlichen Unrathe, das Ausgiessen des Spühlichts, Waschwassers und dergleichen in das zum Trunke oder Gebräue nöthige Flusswasser werden als schwere Polizeiübertretungen bestraft. Werden Brunnen durch Ueberschwemmungen verunreiniget, so muss das verdorbene Wasser ganz ausgeschöpft und der Schlamm, welcher sich zum Boden gesetzt hat, auch hinausgeschafft werden. Mit dem Wasserausschöpfen ist so lange fortzufahren, bis das Wasser klar, rein, und ohne fremdem Geschmack hervorkömmt, dann erst kann es wieder zum Genusse dienen.

§ 63

Mass und Gewicht

Alles Mass und Gewicht sowohl im Verkehre als in Gast- und Bierhäusern, Schänken und Torkeln ist nach dem Wiener Masse und Gewichte zu regulieren, wozu eine Frist von sechs Monaten gestattet wird. Verkäufer von Getränken müssen ihre Flaschen, Schoppen und Halbegläser mit einem doppelten Querstriche, darüber vier Punkte (=°=°=°=°), als Zeichen der Liechtensteiner Zimentierung da, wo die Flüssigkeit das gesetzliche Mass erfüllt, bezeichnen lassen. Die Pfachtung des Holzgeschirres ist unter polizeilicher Aufsicht vorzunehmen und demselben ein leerer Wappenschild mit dem Buchstaben: L. einzubrennen, eben so ist bei dem Torkelmasse zu verfahren. Mit gleichem Brande sind von dem Oberamte die Längenmasse zu versehen. Handelsleute, Krämer und Gewerbsleute dürfen sich nur des Wiener Pfundes zu 32 schweren Lothen bedienen.

Der Verkauf von Getränken unter dem Gebäude darf nur nach Wiener Eimern geschehen, der sechs Viertel bisheriges Mass enthält, und der Verkauf von Früchten und Mehl nur nach Wiener Metzen. Verkäufer von Getränken, Früchten und Waaren, welche nicht die vorhin vorgeschriebenen bezeichneten oder kleinere Masse und Geschirre oder welche ein leichteres Gewicht brauchen, werden nebst Confiscation der Geschirre beim ersten Betreten mit einer Strafe von 10 fl. bis 50 fl., beim zweiten Betreten von 50 fl. bis 100 fl. und im dritten Falle, wenn sie Gewerbsleute sind, nach Umständen, nebst Verlust des Gewerbsbefugnisses, mit 150 fl. zum Armenfonde bestraft.

§ 64

Satzung

Die Bäcker haben sich künftig für das Brot jeder Gattung an die Feldkirchner Satzung zu halten, die von dem Oberamte in ihren Sätzen öffentlich kundzumachen ist. Bäcker, welche ungewichtige Brotwaaren verkaufen, werden ausser der Confiscation der Waare zu Gunsten der Ortsarmen noch nach § 63 bestraft. Ist die Brotwaare ungenussbar, so soll sie zum Gebrauche für das Vieh veräussert und der Erlös den Ortsarmen überlassen werden.

§ 65

Echte Masse und Gewicht

Alle Gewerbsleute ohne Unterschied dürfen sich keiner anderen als Schalenwagen bedienen, Schnellwagen werden confiscirt.

§ 66

[Strafbestimmungen für falsche Masse und Gewichte]

Zur Verhütung der Beschädigung des Privateigenthums darf nur von echten Massen und Gewichten im Verkehre Gebrauch gemacht werden. Der Gebrauch von zerbrochenen und wieder zusammengesetzten oder unzimentirten Ellen wird nicht geduldet, und sie dürfen im Handel nicht gebraucht werden. Ein öffentlicher Gewerbsmann, welcher sich bei seinen Verkäufen eines geringhaltigeren zimentirten oder eines nicht zimentirten Gewichtes bedient, ohne den Käufer mit der Geringhaltigkeit und dem wahren Gehalte des Gewichtes, dessen er sich bedient, bekannt zu machen, macht sich nach § 178 ad c. StGB I. Th. des Verbrechens des Betrugens schuldig.

§ 67

[Kontrolle der Masse und Gewichte]

Nicht nur dem Oberamte, sondern auch den Ortsgerichten wird zur Pflicht gemacht, bei Bäckern, in den Wirtshäusern, Schänken und bei Gewerbsleuten überhaupt öftere und unvermuthete Nachsicht zu halten und jeden Straffall dem Gesetze nach zu behandeln; auch ist jedermann unter Zusicherung der Verschweigung seines Namens berechtigt und aufgefordert, Verletzungen des Gesetzes in Mass und Gewicht anzuzeigen, wofür dem Anzeiger die Hälfte des eingehenden Strafgeldes zugesichert wird.

§ 68

Erzeugung und Verbrauch von echten und gesunden Getränken

Getränke müssen in echter Güte erzeugt und erhalten werden. Weinhändler, Bierbräuer, Gewerbsleute, die Branntwein oder andere gebrannte Wasser verfertigen, wie auch Gastwirthe und Schänker aller Art, deren Getränke auf eine der Gesundheit schädliche Weise zubereitet, gefälscht oder verdorben befunden werden, machen sich einer schweren Polizeiübertretung schuldig, die nebst der Confiscation solcher Getränke nach den §§ 156, 157 und 158 des StGB II. Th. zu bestrafen ist.

§ 69

Weinschankgeräthe

Den Weinschänkern wird der Gebrauch aller Gattungen von Weinschanksgeräthen aus Kupfer und Messing verboten.

§ 70

Gastwirthe und Schänker

Jeder mit Bedienung von Gästen oder Reisenden sich befassende Gewerbsmann ist strenge angewiesen, sich nur innerhalb der Grenzen seines Befugnisses zu halten. Der zum Bierschanke Berechtigte darf daher keineswegs das Gewerbe des Auskochens der Speisen und der zu letzterem Befugte eben so wenig wie der blosser Schänker die Gast- und Einkehrnahrung betreiben.

§ 71

[Erhaltung der Gaststätten]

Die Schank- und Gastwirthe haben sich mit allen zur Bedienung der Gäste nöthigen Bedürfnissen zu versehen und auf die Reinlichkeit ein stets wachsames Auge zu halten. Die Gebäude sind stets in gutem Baustande zu erhalten, Brunnen, Wassergräben, Kelleröffnungen, Dungstätten etc. gehörig zu verwahren, Schläuche, Kanäle, Ausgüsse etc. zu decken und die Zufahrten zu Gasthäusern bequem und gefahrlos herzustellen.

§ 72

Preiszetteln in Wirths- und Einkehrhäusern

In Einkehrhäusern müssen die Wirthe nebst dem durch das Umgeldpatent vom 1. November 1836 unter Strafe von 20 fl. aufzuhängen vorgeschriebenen Ausschankspreiszettel auch noch einen der oberämtlichen Vidirung unterliegenden Zettel über die durch die Wirthe vierteljährig festzusetzenden Preise für die Gastzimmer, für Beleuchtung und Beheizung, für Stallung, dann für Haber und Heu bei sonst gleicher Strafe von 20 fl. aufzuhängen.

§ 73

Unbefugter Ausschank

Jedermann, der Getränke, ohne hiezu berechtigt zu seyn, in seiner Behausung oder über die Gasse ausschänket, verfällt nach § 19 des Umgeldpatents vom 1.^o November 1836 in eine Strafe von 50 fl., welche bei Wiederholung mit Arrest zu verschärfen ist.

§ 74

Mühlordnung

Die Bestandtheile der Mühlen, als: Räder, Zähne, Getriebe, Steine etc., das ganze Mahlzeug, als: Beutel, Säcke, Siebe, Schaufeln etc. müssen in gehöriger Güte verhanden seyn. Der Fussboden, die Wände und Kasten müssen aus wohl zusammengefügtten Brettern bestehen, damit sich das Mehl in den Spalten derselben nicht verlieren könne; die Thüren und Fenster müssen wohl verwahrt seyn, um Verstäubung zu verhindern. Zum Betriebe und zur Leitung eines Mahlwerkes dürfen nur solche zugelassen und als Mühlknechte aufgenommen werden, welche das Müllerhandwerk ordentlich erlernt haben.

§ 75

[Mangelhaftes Getreide]

Die Mahlgäste sind in der Ordnung, wie sie zur Mühle gekommen, zu befördern. Dumpfiges, wippelhaftes oder brandiges Getreide, von welchem die Ansteckung und Verunreinigung des übrigen zu befürchten ist, soll der Müller nicht auf den Mühlboden bringen, sondern ausser der Mühle, jedoch unter einem Dache bis zur Vermahlung aufbewahren. Mit Mutterkorn vermishtes Getreide darf der Müller weder für sich, noch für eine Parthei vermahlen, sondern er muss solches zur Reinigung und Ausscheidung zurückweisen.

§ 76

[Mahllohn]

Als Mahllohn ist der Müller berechtigt, von jeder Fruchtgattung den sechzehnten Theil für sich zu nehmen. Die Abforderung jeder anderen Abgabe oder Vergütung auch für die Beleuchtung oder Verstäubung ist untersagt.

§ 77

[Übertretungen der Mühlordnung]

Jede Uebertretung dieser in der Mühlordnung enthaltenen Vorschriften wird mit einer Geldbusse von 10 fl. belegt, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt oder erhöht wird.

§ 78

[Haftung des Müllers]

Die den Partheien durch Unaufmerksamkeit oder Ungeschicklichkeit des Müllers oder seiner Dienstleute zugefügte Verkürzung oder Beschädigung hat der Müller zu ersetzen.

§ 79

[Strafbestimmungen für Müller]

Der Müller ist, wenn er Getreide oder Mehl bei der Vermahlung ableitet, besseres Getreide gegen Schlechtes eintauscht oder schlechtes Mehl unter das gute mengt, oder wenn er das Mehl in feuchte Behältnisse legt, als Betrüger entweder nach § 179 StGB I. Th. oder nach § 211 StGB II. Theil, ist aber die Beimischung mit verdorbenem Getreide oder Mehle und anderen der Gesundheit schädlichen Bestandtheilen geschehen, nach § 160 StGB II. Th. zu behandeln. Die Mülhsteine müssen mit Reifen versehen seyn. Unzimentirte Massereien, oder Schnellwagen dürfen unter Confiscations- und sonstiger gesetzlicher Strafe in den Mühlen nicht gebraucht oder angetroffen werden.

§ 80

Griessler

Auch alle Mehlhändler haben sich mit echten, gehörig zimentirten Massereien zu versehen, die Mehlkästen und Behältnisse reinlich und trocken zu halten, jede Mehlgattung abgedondert zu verwahren und nur unverfälschtes Mehl zum Verkaufe anzubieten. Die Führung falscher Massereien unterliegt der Confiscation und Strafe.

§ 81

Aufstellung von Wagen auf den Strassen und vor Wirthshäusern

Wo Fuhrleute anzuhalten und einzukehren pflegen, wegen der Lokalität aber, besonders bei grossen, stark beladenen Wagen, in die Einkehrhaushöfe und die Schupfen einzufahren gehindert sind, da sind ausser der Strassenbreite bei den Gasthäusern die Wagen dergestalt aufzustellen, dass hiedurch der Weg und die Passage nirgends gehemmt wird. Die Aufstellung von Wagen, besonders vor Wirthshäusern auf der Strasse selbst, sowohl zur Tags- als Nachtszeit, wird von 1^o fl. bis 4 fl. bestraft, welche Strafe nach Umständen bald den Fuhrmann, bald den Gastwirth trifft.

§ 82

Hausiren mit Loosen und Gewinnstobjekten

Das Hausiren mit Loosen und Gewinnstobjekten ist allgemein untersagt.

§ 83

Abraupung und Maikäferlese

Es ist Pflicht jeden Besitzers, in seinen Gärten und auf allen ihm gehörigen Bäumen in der geeigneten Frühjahrszeit die Abraupung vorzunehmen. Eben so ist jeder Besitzer zur Käferlese in Maikäferjahren durch die ganze Flugzeit verbunden. Die Ortsgerichte haben [von] Diensteswegen bei Strafe von 10 fl. strenge darauf zu halten, dass die Lese gleich mit Eintritt des Fluges beginne und bis an das Ende der Flugzeit fortgesetzt werde, auch haben sie zu bestimmen, welches Quantum Käfer abgeliefert werden müsse, und sich von der richtigen Ablieferung selbst zu überzeugen. Wer aus grober Nachlässigkeit oder Widersetzlichkeit seine Bäume nicht abraupet oder die Maikäfer davon nicht abliest, dem wird die Abraupung und Käferlese auf seine Kosten von Amtswegen verfügt und derselbe mit 1 fl. bis 5 fl. bestraft werden.

§ 84

Schiessen und Fangen der Singvögel

Das Schiessen und Fangen, dann das Ausnehmen von Nestern der Singvögel ist in der Zeit vom 1. März bis 1. August unter Geldstrafe von 2 fl. bis 10 fl. oder Arreststrafe verbotnen, und werden derlei Vögel in der genannten Zeit, wo sie todt oder lebendig verkauft werden, sogleich confiscirt. Eben so und unter gleicher Verpönung ist der Verkauf von jungen Hasen in der Zeit vom 1. März bis 1. August verbotnen.

§ 85

Verhinderung zur Einschleppung der ansteckenden Viehkrankheiten

Um das Einschleppen von ansteckenden Viehkrankheiten, insbesondere der verheerenden Löserdörre oder Rinderpest, in das Land und das Ausbreiten einer solchen aus was immer für einer Ursache hierlandes entstandenen Viehkrankheit bestmöglichst zu verhüten, wird verordnet:

- a) Hat der Einbringer auswärtigen Hornviehes einen Geundheitsschein von der Obrigkeit der Gemeinde, aus welcher er dasselbe hat, beizubringen und dem Vorsteher seiner Gemeinde abzugeben. Im Unterlassungsfalle wird das eingebrachte Vieh auf Unkosten des Eigenthümers 10 bis 20 Tage in einem abgesonderten Stalle unter Aufsicht ernährt und der Eigenthümer überdiess mit 1 fl. bis 10 fl. bestraft.
- b) Wenn Hornvieh hiesiger Eigenthümer, welches auswärts in die Miethe oder auf Weiden oder sonst zur Fütterung gegeben worden ist, in das Land zurückgebracht wird, ist sich nach den Vorschriften sub a. unter gleicher Strafe zu verhalten.
- c) Aus einer Gemeinde, in welcher bereits eine ansteckende Viehkrankheit ausgebrochen ist, darf kein Vieh in das Fürstenthum eingeführt werden. Aus solchen Gegenden kommendes Vieh ist an der Grenze anzuhalten und ,ohne demselben den Einlass zu gestatten, die Anzeige an das Oberamt zu erstatten, welches dasselbe durch den Landesthierarzt untersuchen zu lassen und das Zweckdienliche vorzukehren hat. Die Uebertretung dieser Anordnung wird mit 10 fl. bis 100 fl. bestraft, wovon der Anzeiger

das Drittel erhält. Mit dem gegen das Verbot eingeführten Viehe wird nach veterinärpolizeilichen Vorschriften verfahren.

- d) Viehtreiber jeder Art haben sich beim Eintritte beim Grenzzollamte mit legalen Gesundheitsscheinen für ihr Vieh auszuweisen, widrigens dasselbe auf Kosten des Eigenthümers vom Landesthierarzte untersucht werden würde. Sollte bei der Untersuchung ein von einer ansteckenden Krankheit ergriffenes oder derselben verdächtiges Vieh getroffen werden, so ist damit nach veterinärpolizeilichen Vorschriften zu verfahren und der Eigenthümer nach Umständen zu bestrafen.
- e) Wenn ein oder mehrere Stücke Vieh im Lande von einer bössartigen, ansteckenden oder nur von einer als solche verdächtigen Krankheit befallen werden, so hat der Eigenthümer, der behandelnde Thierarzt oder der Ortsvorsteher, soferne er davon in Kenntniss gekommen ist, darüber dem Oberamte unverzügliche Anzeige zu erstatten. Der Eigenthümer oder behandelnde Thierarzt, der wissentlich eine solche Krankheit verheimlicht, wird mit 10 fl. bis 50 fl. und letzterer nach Umständen mit Verbot der Ausübung seiner Praxis bestraft. Der Anzeiger erhält das Drittel der Strafe.
- f) Alle jene, welche Verordnungen, die beim Ausbruche einer Viehseuche oder zu Abhaltung einer solchen von der Grenze von dem fürstlichen Oberamte von Fall zu Fall erlassen werden, entgegenhandeln, sind mit angemessener Geld- oder Arreststrafe zu belegen.

§ 86

Ausübung der Thierarzneikunde

Bei vorkommenden Erkrankungsfällen nutzbarer Haustiere ist bei Zeiten eine zweckmässige thierärztliche Hülfe in Anspruch zu nehmen. Mit Ausübung der Thierarzneikunde dürfen sich nur geprüfte und hierzu berechnigte Thierärzte befassen, alle anderen werden bei Betretung als Kurpfuscher bestraft.

§ 87

Beschädigungen an Bäumen

Die Beschädigung der Bäume jeder Art an öffentlichen Wegen oder in Gärten, sie mag aus böser Absicht, Muthwillen, Unachtsamkeit oder bei Viehtrieben und anderen Gelegenheiten oder aus vernachlässigter Aufsicht entspringen, wird nebst Verhaltung zum Schadenersatz mit 1 fl. bi 10 fl. bestraft, welche Strafe dem Anzeiger oder Ergreifer des Thäters zuzufallen hat. Bei Zahlungsunfähigen ist die Geldstrafe in Arrest von 3 bis 14 Tagen umzuwandeln.

§ 88

Viehweiden und Grasen in den Strassengraben

Das Weidenlassen des Viehes an Strassen, Banquetten und Seitengraben wird verbotthen und ist strenge mit Geld oder Arrest zu bestrafen. Das Abmähen des Grases in

Strassenseitengräben durch dritte Personen kann an Orten, wo es als zulässig erkannt ist, nur unter Zustimmung des Strassenaufsichtspersonals vor sich gehen.

§ 89

Radschuhgebrauch

Auf den Hauptstrassen darf das Sperren der Räder nur mit einem eisernen oder wenigstens 7 Wiener Zoll breiten hölzernen Radschuhe oder mit einer sicheren Sperrwinde geschehen. Wo eine derlei Sperre der Sicherheit wegen gesetzlich geboten wird, ist eine eigene Warnungstafel zu setzen. Daviderhandelnde werden mit 2 fl. bis 10 fl. bestraft.

§ 90

Anhängen beladener Wagen an Frachtwägen

Der Unfug, dass an einen geladenen Wagen ein kleinerer zweiter angehängt wird, ist bei Strafe von 1 fl. verboten, doch ist von diesem Verbote das Anhängen von Kaleschen oder leeren Frachtwagen, um sie anders wohin zu verführen, ausgenommen.

§ 91

Ausweichen der Fahrenden auf der Strasse

Die sich auf der Strasse begegnenden Wägen müssen einander rechts ausweichen. Der Uebertretungsfall wird mit 1 fl. bestraft. Alle Fuhrleute und sonstige Reisende sind verpflichtet, auf das vom Postillon mit dem Posthorn gegebene Zeichen auf alle thunliche Weise sogleich auszuweichen; Fuhrwerke, die nicht alsogleich ausweichen können, haben so lange anzuhalten, bis die mit Postpferden bespannten Wagen vorübergefahren seyn werden.

Um daher schnell ausweichen zu können und um überhaupt Unfällen vorzubeugen, ist es bei Strafe von 2 fl. verboten, Fuhrwerke auf der Strasse allein gehen zu lassen und sich von den Pferden zu entfernen.

§ 92

Reinhaltung der Gassen und Strassen

Die Reinhaltung der Gassen und Strassen so wie der inneren Räume der Wohngebäude gereicht nicht nur zur Verschönerung, sondern dient zur Sicherheit und Bequemlichkeit des Publikums und wirkt wohlthätig auf den allgemeinen Gesundheitszustand, weshalb nachstehende dahin abzielende Verordnungen genau zu vollziehen sind.

§ 93

Hemmung und Verstellung der Durchfabrt an Gassen und Strassen

In Gassen und Strassen darf nichts geduldet werden, was die freie Durchfahrt oder den Durchgang hindern könnte. Das Aufstellen von Holz, Brettern und anderen unschicklich angebrachten Gegenständen ist unter Strafe von 1 fl. bis 5 fl. verboten. Unter gleicher

Strafe dürfen ausgespannte Wagen weder beladen noch leer in Gassen oder auf den Strassen stehen bleiben. Geschieht diese Verstellung zur Nachtszeit, so wird sie als schwere Polizeiübertretung mit 10 fl. bis 50 fl. oder mit Arrest von drei bis vierzehn Tagen, geschieht sie zur Tageszeit mit 1 fl. bis 5 fl. bestraft. Sollte aber die Nothwendigkeit eintreten, die erwähnten Gegenstände über Nacht auf der Strasse zu belassen, so muss dabei eine Laterne aufgestellt werden. Bäume, deren Aeste auf die Strasse sich erstrecken, sind so weit abzuästen, dass dadurch Niemand beirrt werde.

§ 94

Ausgiessen oder Auswerfen von Unreinigkeiten

Das Auswerfen des Kehrichts, Mistes, eines Aases oder anderer Unreinigkeiten vor die Häuser auf die Gassen oder Strassen oder das Ausgiessen von Unflath dahin wird bei Strafe von 1 fl. bis 5 fl. oder Arrest von 24 Stunden bis 3 Tagen verbotnen und hat in dieser Beziehung jeder Hausinhaber und jeder Dienstherr für das Gesinde zu haften. Die an Häusern hervorragenden Dachrinnen sind nicht zu dulden.

§ 95

[Misthaufen und Aborte an Strassen]

Bei Neubauten ist strenge darauf zu sehen, dass keine Schweinstallungen, Mist- oder Dunghaufen, dann Abtritte vor den Häusern an offenen Strassen oder Gassen angebracht werden; die bei den schon bestehenden Häusern an der Strasse oder Gasse gelegenen Dunglager und Mistgruben sind wo möglich zu verlegen, sonst aber durch Umzäunung streng zu begrenzen. Aborte an der Strasse oder Gasse sind jedenfalls zu beseitigen. Dieser Vorschrift ist im Falle der Nichtbefolgung durch fortgesetzte Geldstrafen Vollzug zu verschaffen.

§ 96

Abkehren der Gassen

Jeder Hausbesitzer ist gehalten, Samstags Nachmittag so wie jeden Tag vor einem Feiertage den Platz vor dem Hause rein abkehren und im Winter beim Glatteise den Fussweg der Ausdehnung des Hauses nach mit Asche oder Sand bestreuen zu lassen.

§ 97

Reinigung der Gassen bei Bauführungen

Bei Bauführungen sind die Vorübergehenden mit Aushängen von Warnungszeichen aufmerksam zu machen. Die Unterlassung wird als schwere Polizeiübertretung behandelt. Mit dem Baumaterialie, Bauholz und Bauschutte darf die Passage unter Strafe von 2 fl. nicht verengt werden und derselbe muss nach Thunlichkeit abseitig gebracht werden. Gruben, aufgebrochene Kanäle und Kelleröffnungen sind unter gleicher Strafe zur Nachtszeit zu verwahren.

§ 98

Ableiten und Ausführen des Unrathes aus den Senkgruben

In jenen Häusern, wo die Ableitung des Unrathes nicht geschehen kann, müssen ausgemauerte Senkgruben errichtet werden, doch darf eine Ableitung aus denselben nicht auf die Gasse oder Strasse stattfinden und müssen solche vor einer Ueberfüllung vollkommen geräumt seyn. Das Ausführen der Jauche und des Unrathes aus den Senkgruben und Abtritten hat zeitlich früh oder Abends in gehörig geschlossenen Fässern zu erfolgen.

§ 99

Verunreinigung der Luft in den Häusern

Die Pflicht der Hauseigenthümer und Bewohner überhaupt erheischt, für die schleunige und gehörige Entfernung aller Gattungen des in den Häusern umgestandenen Viehes und aller Gegenstände Sorge zu tragen, welche durch das Aufbewahren in den Häusern und deren Räumen in Verwesung oder Gährung übergehen und durch deren übelriechende Ausdünstung die Luft verunreinigen und der menschlichen Gesundheit schädlich seyn können.

§ 100

[Strafbestimmungen]

Uebertretungen dieser Polizeiordnung, für welche nicht eine bestimmte Strafe festgesetzt ist, werden nach Massgabe der Umstände mit einer Geldstrafe von 1 fl. bis 10 fl. oder einer verhältnissmässigen Gefängnisstrafe bestraft, und fliessen die eingehenden Strafbeträge, falls sie nicht ganz oder theilweise dem Anzeiger zugesichert sind, dem landschaftlichen Armenfonde zu.

Gegeben in Unserem Schlosse zu Eisgrub am 14. September 1843

Alois

(L.S.)

Joseph Freiherr von Buschmann, fürstlicher dirigirender Hofrath.

Maximilian Kraupa, fürstlicher Wirtschaftsrat.

Nach Sr. Durchlaucht Höchster eigenem Befehle: Franz Strak, fürstlicher Sekretär